

II-4489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr 2242/J

1978 -12- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten LANDGRAF, *Dr. Gruber, Wimmerberger*
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Vorsteuerabzug für Kindergärten

In der oberösterreichischen Landeskorrespondenz vom 28.11.1978 heißt es wörtlich: "Die Gemeinde Eggelsberg muß dem Finanzminister nach Adaptierung eines Schulgebäudes für einen Kindergarten den vermeintlich zu Recht bestehenden Vorsteuerabzug bzw. die Abschreibung für die Liegenschaft in Höhe von 195.523 Schilling wieder zurückzahlen. Die Gemeinde hat sich deshalb hilfesuchend an den Landeshauptmann gewandt und um Aufklärung in dieser Angelegenheit gebeten. Wie dazu der Landeshauptmann nach eingehender Prüfung feststellte, sind von dieser Situation praktisch alle kindergartenführenden Gemeinden oder sonstigen Institutionen betroffen. Der Hintergrund für die Vorschreibung der Rückzahlung liegt nämlich darin, daß eine an und für sich klare Regelung im Umsatzsteuergesetz 1972 für den Begriff der 'Liebhaberei' kurioserweise nun auch auf einen Großteil der Gemeindekindergärten angewandt wird. Diese Regelung sieht vor, daß für Lieferungen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, welche auf die Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt, kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Kindergärten sind Erziehungs- und Sozialeinrichtungen, wie der Landeshauptmann feststellt, die mit Sicherheit nicht auf Gewinne abzielen, sondern im Gegenteil von der öffentlichen Hand noch kräftig subventioniert werden; sie aber deshalb steuerlich gleich der 'Liebhaberei' gleichzustellen, ist doch eine arge Zumutung.

Um diesen Vorsteuerabzug und auch steuerliche Abschreibungen geltend machen zu können, müßten die Kindergärten eine 'gewerbliche' Tätigkeit nachweisen können, das heißt im konkreten Fall, daß mehr als 50 Prozent der Kosten des Kindergartenbetriebes durch Elternbeiträge gedeckt werden müßten.

Nach Ansicht von Dr. Ratzenböck wird dieser Nachweis kaum zu erbringen sein, weil seine Kindergartenpolitik darauf abzielt, die Beitragsleistungen für die Eltern zu senken bzw. in Etappen ganz abzuschaffen. Durch diese Steuerpolitik des Bundes wird jedoch gerade der gegenteilige Effekt erzielt, nämlich eine unzumutbare Belastung der ohnehin finanziell überforderten Gemeinden, die ihre Mehrausgaben für den Kindergarten dann wieder auf Eltern übertragen.

Von derartigen Belastungen sind aber nicht nur Kindergärten, sondern alle auf Gemeinnützigkeit abgestellten Einrichtungen, wie Horte, Schwimmbäder udgl. betroffen, weshalb der Landeshauptmann den Finanzminister in einem Schreiben dringend ersucht hat, die gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der Träger und damit der Benützer solcher gemeinnütziger Anlagen ausulegen. Sollte das jedoch nicht möglich sein, fordert Dr. Ratzenböck eine Novellierung dieser diskriminierenden Steuergesetzbestimmungen in Erwägung zu ziehen."

Die unterfertigten Abgeordneten richten nunmehr an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie dem Ersuchen, die oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der Träger und damit der Benützer der ebenfalls oben angeführten gemeinnützigen Anlagen ausulegen, nachkommen ?
- 2) Sollte dies jedoch nicht möglich sein, werden Sie eine Novellierung dieser diskriminierenden steuerrechtlichen Bestimmungen in die Wege leiten ?
- 3) Wenn Sie beides ablehnen, wie begründen Sie Ihre negative Haltung ?